

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. Juli 1985

### 2672. Nutzungsplanung Aesch (Ergänzung)

Mit Beschluss vom 28. November 1984 hat die Gemeindeversammlung Aesch verschiedenen Änderungen und Ergänzungen der Bau- und Zonenordnung sowie einer Änderung im Kernzonenplan 1 : 500 zugestimmt. Gegen diesen Beschluss sind bei der Baurekurskommission gemäss Bestätigung vom 20. Juni 1985 und beim Bezirksrat Zürich gemäss Bestätigung vom 19. Dezember 1984 keine Rekurse eingereicht worden.

An der Bau- und Zonenordnung und am Zonenplan wurden folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

- Präzisierung in Art. 4 Abs. 1 bezüglich Umbaus und Ersatzes der im Kernzonenplan rot eingetragenen Gebäude.
- Art. 5 Abs. 3 und 4: Streichung des Verbotes von Dachaufbauten längs der im Detailplan angegebenen Strassenzüge sowie entsprechende Änderung im Kernzonenplan 1 : 500.
- Ergänzung von Art. 9 mit einem neuen Abs. 2 bezüglich der Gebäudehöhe.
- Neue Definition der Geschosszahl in der Landhauszone in den Art. 13 Abs. 1 und 15 Abs. 2.
- Heraufsetzung des zulässigen Anteils Büros und Dienstleistungsbetriebe in der Landhauszone in Art. 15 Abs. 3.
- Ersetzen der Ausnützungsziffer in der Gewerbezone durch eine Bau-massenziffer (Art. 18 Abs. 1 und 4).
- Weglassen von Art. 22 Abs. 5 (Hinweise bezüglich der Genehmigung von Arealüberbauungen).

Gegen diese Änderungen sind keine Einwände vorzubringen; sie können als recht- und zweckmässige Regelungen genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Aesch vom 28. November 1984 betreffend verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Bau- und Zonenordnung sowie des Kernzonenplans 1 : 500 wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Aesch wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Aesch, 8904 Aesch (unter Rücksendung einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bau- und Zonenordnung und des Kernzonenplans 1 : 500 sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. Juli 1985

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

Roggwiller